

Satzung des DarkBound e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „DarkBound“.
- (2) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 37154 Northeim, Niedersachsen.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Northeim.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kultur primär auf dem Gebiet der musikalischen Künste. Der Verein fördert Musikschaftende, -produzierende und -interessierte auf dem Gebiet der als „Metal“ bezeichneten Genres. Die Geförderten sind Mitglieder und Nicht-Mitglieder ohne vorrangig wirtschaftliche Interessen.
- (2) Unter Förderung wird insbesondere das unentgeltliche Schaffen eines Netzwerks zum informativem Austausch zwischen Musikschaftenden, -produzierenden und -interessierten des Musikgenres „Metal“ verstanden. Die Förderung durch den Verein ist nicht auf Musik und Musikmedien beschränkt. Aktivitäten auf den Gebieten Film, Funk, Literatur u.ä. können unter Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 förderungswürdig sein.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Ermöglichen einer Kommunikation und Präsentation zwischen den unter Abs. 1 Satz 2 genannten Personengruppen verwirklicht. Hierzu gehört u.a. die Vermittlung, Durchführung und Organisation von Musikproduktions-, -vertriebs- und -präsentations-Möglichkeiten für Mitglieder und Nicht-Mitglieder. Dies erfolgt mittelbar und unmittelbar, bspw. durch die Bereitstellung einer Internetplattform.
- (4) Mitglieder und Nicht-Mitglieder können die Durchführung von Tätigkeiten im Sinne der Abs. 2 und 3 nicht vom Verein einfordern. Über die Durchführung konkreter Maßnahmen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten. Der Vorstand ist hierbei an diese Satzung und ggf. an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Beschlüsse, die mittelbar oder unmittelbar auf eine Änderung des in Abs. 1 genannten Vereinszwecks abzielen, sind nicht zulässig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig. Die Arbeit des Vereins dient dem Zwecke der Gemeinnützigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

(5) Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen und entsprechend der Bestimmungen der Satzung bzw. der entsprechenden Ordnung fristgerecht zu zahlen.

(6) Zur Regelung der Mitgliedschaft und für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand eine Ordnung über die Beiträge und Mitgliedschaft im DarkBound e.V. erstellen. Liegt eine entsprechende Ordnung vor, so ist dieser für einen Eintritt in den Verein durch den Eintretenden schriftlich zuzustimmen.

§ 6 Organe / Struktur

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

(2) Der Vorstand legt eine Organisationsstruktur in Form von Ressorts fest. Zu diesem Zweck kann er eine Ordnung über die Ressorts und Arbeit im DarkBound e.V. erstellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung. Sollten 2/3 der Mitglieder eine zwischenzeitliche Mitgliederversammlung verlangen, kann diese unter Vorlage der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragt und durch diesen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

(3) Auch ohne eine Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss wirksam, wenn 2/3 der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Vorlagen des Vorstands,
- den Beschluss des Vereinshaushalts,
- die Wahl des Revisors,
- die Entgegennahme des Revisionsberichts,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und
- die Entlastung des Vorstands.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und erhalten Alleinvertretungsmacht.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem vertretungsberechtigten Vorstand gem. Satz 1 sowie
- bis zu vier weiteren geschäftsführenden Ressortleitern.

Der Gesamtvorstand setzt sich unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 auf unbestimmte Zeit aus den die Ursatzung zeichnenden Gründungsmitgliedern zusammen.

(2) Das Vorstandsamt beginnt mit Berufung durch die Gründungsversammlung sowie durch Verleihung gemäß durch den Vorstand zu treffender Nachfolgeregelungen.

(3) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein sowie durch Amtsenthebung oder -übertragung gemäß durch den Vorstand zu treffender Nachfolgeregelungen.

(4) Rechtsgeschäfte unter Beteiligung Dritter bedürfen grundsätzlich der Zustimmung zweier weiterer Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte,

- mit einem Leistungsvolumen von über 50,- € bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Finanzvorstandes;

- solche mit einem Leistungsvolumen von über 250,- € bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

(5) Die Vereinsgeschäftsführung und die Leitung der Vereinsressorts obliegen dem Gesamtvorstand. Die Definition und Leitung der Ressorts ist ausschließlich durch diesen wahrzunehmen.

(6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der vertretungsberechtigte Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen unter Maßgabe geltender Vorschriften und/oder Gesetze durchzuführen.

§ 9 Ordnungen / Richtlinien

(1) Der Vorstand kann Ordnungen und Richtlinien erlassen. Werden Mitgliedsrechte direkt berührt, sind diese nach Abhandlung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

(2) Im Laufe des ersten Jahres nach der Vereinsgründung sind mindestens folgende Ordnungen zu erstellen:

- eine Vorstandsordnung, in welcher insbesondere die Sachverhalte des § 8 Abs. 2 und 3 zu detaillieren sind;

- eine Beitrags-/Mitgliedschaftsordnung, welche Regelungen bezüglich der Mitgliedschaften, Mitgliedsrechte und -pflichten und Beiträge enthält;

- eine Ressortordnung, welche die Arbeitsbereiche des Vereins strukturiert und die Ressortleitung und die Mitarbeit regelt.

§ 10 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein verbleibendes Vermögen an einen oder mehrere durch den Vorstand zu bestimmende/n Empfänger.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Gesamtvorstands die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 12 Revision

Für die Dauer von einem Jahr wird ein Revisor gewählt, der nicht dem Vorstand nach § 8 angehören darf und auch ein Nicht-Mitglied und/oder eine juristische Person sein kann. Die Prüfung durch den Revisor erstreckt sich auf die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse sowie die rechnerische Richtigkeit, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.